

Satzung des

Nordrhein-Westfälischen
Triathlon-Verbandes e. V.

Anmerkung: Der Einfachheit halber wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

Präambel

Der Nordrhein-Westfälische Triathlon-Verband e.V. versteht sich als ein Fachverband, der allein befugt ist, die in Nordrhein-Westfalen auftretenden fachlichen, den Triathlonsport betreffenden Aufgaben zu organisieren, zu regeln und zu überwachen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Mitgliedschaften, Geschäftsjahr

1.1 Der Nordrhein-Westfälische Triathlon-Verband (NRWTV) ist der Spitzensportverband für den Triathlonsport und den Ausdauermeerkampf gem.§ 2.1 in Nordrhein-Westfalen.

1.2 Der NRWTV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen. Sitz des Verbandes ist Köln.

1.3 Der NRWTV besitzt die Mitgliedschaft im Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB-NRW) und in der Deutschen Triathlon Union (DTU). Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verband auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen erwerben.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

2.1 Zweck und Aufgabe des NRWTV ist es, in Nordrhein-Westfalen den Triathlonsport in seinen verschiedenen Ausgestaltungen, den Wintertriathlon, den Duathlon, den Aquathlon und abgewandelte Wettbewerbe des Ausdauermeerkampfs auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern, deren Durchführung nach den Regeln und Ordnungen der DTU und des NRWTV zu überwachen und alle die vorgenannten Sportarten betreibenden Vereine und Vereinsabteilungen in Nordrhein-Westfalen zu erfassen und deren Belange nach innen und außen zu vertreten. Ein abgewandelter Wettbewerb im Sinne dieses Absatzes liegt vor, wenn mindestens zwei der drei Triathlonsportdisziplinen im Wettbewerb vertreten sind und ihm das Gepräge verleihen. Radfahren und Laufen beinhalten dabei auch die Crossdisziplinen.

2.2 Im Rahmen der vom NRWTV zu erfüllenden Aufgaben sind die Satzung der DTU und die von ihr erlassenen Ordnungen, insbesondere die Disziplinar-, Sport-, Kampfrichter-, Liga-, Veranstalter- und Ausrichter-, Rechts- und Verfahrensordnung und der Anti-Doping-Code in

ihrer jeweils gültigen Form für den NRWTV verbindlich. Das gilt insbesondere auch dann, wenn diese vom NRWTV noch nicht in das eigene Regelwerk übernommen worden sind.

2.3 Der NRWTV ist, soweit nicht Belange der DTU und des LSB-NRW betroffen sind, für die Aus- und Weiterbildung der in seinem Bereich tätigen Trainer und Kampfrichter zuständig. Der NRWTV ist sportfachliche Genehmigungsstelle für alle in seinem Bereich durchzuführenden Veranstaltungen entsprechend der in § 2.2 genannten sowie der von ihm selber aufgestellten Regeln.

2.4 Der NRWTV setzt sich für seine Ziele und Aufgaben unter Anerkennung der Menschenrechte in parteipolitischer Neutralität und in religiöser sowie weltanschaulicher Toleranz ein. Verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt er entschieden entgegen.

2.5 Der NRWTV ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexualisierte Gewalt. Er verpflichtet sich insbesondere zur Initiierung von Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch.

2.6 Der NRWTV fördert den Leistungs-, Amateur- und Breitensport (auch Schulsport) und die Entwicklung von Konzepten auf dem Gebiet des Gesundheits-, Präventions- und Freizeitsports. Er tritt dabei insbesondere für einen fairen und sauberen Sport ein.

2.7 Der NRWTV bekämpft jede Form des Dopings und tritt in enger Zusammenarbeit mit der DTU für diejenigen präventiven und repressiven Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Auf § 21 wird ausdrücklich verwiesen.

2.8 Der NRWTV steht für eine Erziehung der Jugend im fairen Sportgeist und für die Pflege, Erhaltung und Fortentwicklung des Ehrenamtes und seiner Strukturen.

2.9 Der NRWTV setzt sich für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Sport und insbesondere in seinen Organen und Gremien ein und fördert in entsprechendem Maße die Jugendarbeit.

2.10 Der NRWTV ist offen für sich entwickelnde neue gesellschaftliche Strömungen und Strukturen und wird diese in seiner Tätigkeit entsprechend einbeziehen und sich deren Entwicklung stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der NRWTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden aus dem NRWTV keinen Anspruch auf dessen Vermögen.

3.3 Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die den Zwecken des NRWTV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



NRWTV

3.4 Für Tätigkeiten im Dienst des NRWTV (Trainer und Mitarbeiter in der Geschäftsstelle) können nach Präsidiumsbeschluss und Haushaltslage angemessene Vergütungen bezahlt werden.

3.5 Bei Bedarf können Vereinsämter, auch solche nach § 14.1, entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden. § 3.4 gilt entsprechend. Zahlungen an Präsidiumsmitglieder, die ihrer Höhe nach über den Betrag des § 3 Nr. 26a EStG hinausgehen, bedürfen der Bewilligung durch den Verbandstag. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.

3.6 Im Übrigen haben die Mitarbeiter und die Mitglieder des Präsidiums des NRWTVs im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Internetzugang etc. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der NRWTV hat stimmberechtigte ordentliche und nicht stimmberechtigte außerordentliche Mitglieder.

4.2 Ordentliche Mitglieder können gemeinnützige Triathlonvereine und sonstige gemeinnützige Vereine mit einer Triathlonabteilung werden.

4.3 Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen und nicht eingetragene Vereine, die den Triathlonsport nicht ausüben, jedoch durch persönlichen oder materiellen Einsatz fördern. Das gleiche gilt für die Personen, die sich besondere Verdienste um den Triathlonsport erworben haben und vom Verbandstag zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, der vom Präsidium festzusetzen ist.

4.4 Die Einzelmitglieder eines Vereins oder einer Abteilung gem. § 4.2 sind den für den NRWTV verbindlichen Satzungen und Ordnungen unterworfen.

4.5 Die Aufnahme ist schriftlich und im Falle ordentlicher Mitgliedschaft unter Vorlage der Satzung des Antragstellers und einer Gemeinnützigkeitsbescheinigung an das Präsidium des NRWTV zu richten. Die Mitglieder müssen sich zu den satzungsgemäßen Zwecken des NRWTV, der DTU und des LSB-NRW bekennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Der abgelehnte Antragsteller hat das Recht, den Verbandstag über die Ablehnung zu informieren. Der Verbandstag kann eine Ablehnung aufheben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt;
- b) durch Auflösung des Vereins oder der Abteilung oder

c) durch Ausschluss.

5.2 Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist bis spätestens zum 15.11. des Jahres – entscheidend ist der Zugang der Erklärung – schriftlich dem Präsidium gegenüber zu erklären. Ein Fax- oder E-Mail-Versand reicht nicht.

5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden, wenn

a) es seinen dem NRWTV gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung nicht nachkommt;

b) es durch schuldhaftes Verhalten seiner Organe in schwerwiegender Weise das Ansehen der DTU oder des NRWTV und damit des Triathlonsports schädigt oder wenn es gegen die geltenden Satzungen und Ordnungen nachhaltig verstößt;

c) seine Einzelmitglieder in besonders gröblicher Weise schuldhaft gegen die Verbandsinteressen verstoßen und es trotz Abmahnung nichts unternimmt, um einem solchen Verhalten nachhaltig Einhalt zu gebieten.

5.4 Jedem der nach § 5.3 betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss Gehör zu gewähren.

5.5 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte. Auf bestehende Verbindlichkeiten ist der Austritt ohne Einfluss.

§ 6 Rechte der Mitglieder

6.1 Die Mitglieder haben neben dem Stimmrecht im Rahmen der gemeinsamen Interessen Anspruch auf Förderung ihrer Belange und auf Vertretung ihrer Interessen. Sie haben das Recht, in allen sie betreffenden Angelegenheiten Auskunft von den zuständigen Organen zu erhalten, Anträge, Anfragen, Vorschläge oder Beschwerden beim Präsidium des NRWTV einzureichen sowie durch den NRWTV geschaffene Einrichtungen nach den festgelegten Bedingungen zu nutzen.

6.2 Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht auf dem Verbandstag durch Delegierte aus. Diese müssen volljährig und Mitglied eines Verbandsmitgliedes sein. Das Stimmrecht wird – ausgehend von der Zahl der Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine oder –abteilungen – wie folgt festgelegt: Jeder Verein hat eine Grundstimme. Ab 20 Mitglieder erhält der Verein für jeweils vollendete 20 eine Stimme dazu. Maßgebend ist der Mitgliederstand am 01.01. des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet; auf § 7.2 wird insoweit verwiesen. Es ist Sache der Mitgliedsvereine/-abteilungen, die Delegierten zu wählen oder zu bestimmen. Auf keinen Delegierten dürfen jedoch mehr als fünf Stimmen entfallen. Die bestellten Delegierten sind unverzüglich nach ihrer Bestellung, spätestens jedoch zu Beginn des Verbandstages, dem Präsidium des NRWTV mit Namen und Anschrift sowie der Zahl der in ihrer Person vereinigten Stimmen schriftlich zu benennen. Stimmrechtsübertragung ist zwischen den Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder; Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedern

7.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den NRWTV bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der geltenden Satzungen und Ordnungen zu unterstützen sowie die von den Organen des NRWTV im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen. Sie haben alles zu unterlassen, was das Ansehen des NRWTV oder der DTU gefährden könnte.



NRWTV

7.2 Die Mitglieder müssen bis zum 28. Februar eines jeden Jahres schriftlich und unter ausdrücklicher Versicherung der Richtigkeit der Angaben die Zahl ihrer Einzelmitglieder mit dem Stand des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, an den NRWTV melden.

7.3 Verletzen die Mitglieder die Verpflichtung nach § 7.2 oder kommen sie bestehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Frist durch das Präsidium das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte angeordnet werden. Die Möglichkeiten nach § 5.3 bleiben hiervon unberührt.

7.4 Im Rahmen ihrer sportlichen Betätigung – auch als Veranstalter von sportlichen Veranstaltungen – haben die Mitglieder die nach § 2.2 für verbindlich erklärten Ordnungen zu beachten. Treten Mitglieder als Veranstalter von Wettkämpfen im Sinne dieser Satzung auf, so müssen sie hierfür nach § 2.3 die sportfachliche Genehmigung des NRWTV einholen. In Ausschreibungen für Wettkämpfe ist dies zu beachten.

7.5 Mit Vereinen, Personen, Personenvereinigungen, Firmen und sonstigen Organisationen, die nicht Mitglied des NRWTV sind und einen Wettkampf oder eine Veranstaltung durchführen wollen, soll der NRWTV die hier für Mitglieder geltenden Pflichten entsprechend vertraglich vereinbaren. Der NRWTV hat dabei dem in der Präambel genannten Leitgedanken zu entsprechen. Der NRWTV wird in diesen Fällen nur dann Veranstalter, wenn es nicht zu seinem Schaden gereichen kann.

§ 8: Beiträge, Gebühren und Abgaben

8.1 Der NRWTV erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit der Verbandstag bestimmt. Als Berechnungsgrundlage für die Beiträge der Vereine und Abteilungen dienen die von den Mitgliedern nach § 7 zu meldenden Zahlen ihrer Einzelmitglieder.

8.2 Gebühren, Abgaben, Aufnahmegebühren und Sonderabgaben für Veranstaltungen im Bereich des NRWTV setzt der Verbandstag fest.

8.3 Jedem Verein bzw. jeder Abteilung wird empfohlen, Beiträge und Gebühren über ein Bankinzugsverfahren einzuziehen zu lassen. Wird mitgliederseitig ein derartiges Inzugsverfahren nicht erlaubt, erfolgt Rechnungsstellung inklusive einer Bearbeitungsgebühr. Die Bearbeitungsgebühr ist in ihrer Höhe vom Präsidium festzulegen und hat den jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigen.

§ 9 Organe des NRWTV

Die Organe des NRWTV sind der Verbandstag (§ 10), das Präsidium (§ 14) und die Disziplinarkommission (§ 18).

Verbandstage können als ordentliche oder außerordentliche Verbandstage abgehalten werden (§ 11).

§ 10 Verbandstag



NRWTV

10.1 Der Verbandstag ist das oberste Organ des NRWTV. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme; das Stimmrecht der Delegierten ergibt sich aus § 6.2.

10.2 Der Verbandstag ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts,
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses, Entlastung des Präsidiums bzw. ihre Verweigerung,
- c) die Genehmigung des vom Präsidium aufzustellenden Haushaltsvoranschlags
- d) die Festsetzung der Beiträge, Gebühren, Abgaben, Aufnahmegebühren und Sonderabgaben für auszurichtende bzw. ausgerichtete Veranstaltungen, sofern nicht mit dieser Satzung bereits geregelt
- e) die Änderung der Verbandssatzung und den Erlass von Verbandsordnungen,
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des NRWTV,
- g) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
- h) die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
- i) die Wahl der Mitglieder des Verbandsgerichts und deren Stellvertreter,
- j) die Wahl der Mitglieder der Disziplinarkommission und deren Stellvertreter
- k) die Benennung des Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung
- l) Ausschlüsse

Stellvertreter nach Buchstabe h, i und j können bei Bedarf vom Präsidium (bei der Durchführung von Kassenprüfungen), dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes (bei verbandsgerichtlichen Angelegenheiten) bzw. dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission (bei Aufgaben dieser Kommission) zu den erforderlichen Tätigkeiten hinzugezogen werden. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen nichtgewählte Personen bei der Kassenprüfung, dem Verbandsgericht oder in der Disziplinarkommission zum Einsatz kommen müssen. Stellvertreter sind in alphabetischer Reihenfolge hinzuzuziehen.

10.3 Sofern Anpassungen an die Ordnungen der DTU erforderlich sein sollten, ist das Präsidium befugt, diese Änderungen in den Ordnungen des NRWTV auch vor Abhaltung eines Verbandstages vorzunehmen. Eine Änderung der Disziplinarordnung ist hiervon ausgenommen. Änderungen sind mit Form des § 11.3 den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Sie sind erst nach dieser Mitteilung bindend. Über durchgeführte Änderungen hat das Präsidium auf dem der Änderung folgenden Verbandstag gesondert zu berichten und die Zustimmung des Verbandstages einzuholen. Erfolgt keine Zustimmung, ist die entsprechende Änderung nicht mehr gültig und aus dem Regelwerk zu entfernen.

§ 11 Einberufung des ordentlichen und eines außerordentlichen Verbandstages

11.1 Die Einberufung eines jeden Verbandstages obliegt dem geschäftsführenden Präsidium des NRWTV. Gleiches gilt für die Festlegung der der Einberufung beizuliegenden Tagesordnung; § 12.1 ist zu beachten

11.2 Der ordentliche Verbandstag ist jährlich in den letzten drei Monaten des Jahres einzuberufen.

11.3 Die Einladung zum Verbandstag erfolgt den ordentlichen Mitgliedern gegenüber per E-Mail an den von den Mitgliedsvereinen dem NRWTV gegenüber als ständiger Ansprechpartner genannten Personenkreis. In der Einladung sind Ort und Zeit des

Verbandstages sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung erfolgt "für das geschäftsführende Präsidium" und ist, bedingt durch die E-Mail-Zustellung auch ohne Unterschrift gültig. Die Einladungen erfolgen mit 6-Wochen-Frist; es gilt das Datum des Sammelversandes im E-Mail-Konto des NRWTV. Alle anderen Mitglieder werden unter Einhaltung der gleichen Frist und Form schriftlich eingeladen, eine entsprechende Einladung per E-Mail ist möglich.

11.4 Außerordentliche Verbandstage sind dann einzuberufen, wenn dies das Gesamtpräsidium beschließt und ferner dann, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Das Einberufungsorgan hat dem Verlangen innerhalb einer Woche nachzukommen. Vorstehende Nummer 3 gilt sinngemäß. Basis für das genannten Fünftel ist der Mitgliederbestand zum 01.01. eines Jahres.

11.5 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das geschäftsführende Präsidium nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder am Verbandstag ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular) oder aber ihre Stimme ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme am Online-Verbandstag schriftlich abgeben können.

§ 12 Tagesordnung

12.1 Zur Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages gehören:

- a) Eröffnung durch den Präsidenten oder durch seinen Stellvertreter,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung des Verbandstages
- c) Feststellung der Stimm- und Vertretungsrechte der anwesenden Delegierten,
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
- e) Entgegennahme des Jahresabschlusses,
- f) Bericht der Kassenprüfer,
- g) Entlastung des Präsidiums,
- h) Neuwahl des Gesamtpräsidiums (im Jahr der Wahlen),
- i) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- j) Wahlen nach § 10.2.h und i, soweit eine Neuwahl erforderlich ist.

12.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag beim geschäftsführenden Präsidium unter schriftlicher Darlegung der Gründe die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ob eine Ergänzung erfolgt, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Wird der Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder gestellt, muss ihm stattgegeben werden. Über zugelassene Anträge sind die Mitglieder umgehend zu informieren. Basis für das genannten Zehntel ist der Mitgliederbestand zum 01.01. eines Jahres.

12.3 Wird ein Antrag erst nach der Frist des § 12.2 oder in der Versammlung gestellt, so ist er als Dringlichkeitsantrag zu behandeln. Ein Dringlichkeitsantrag kann auch vom Präsidium gestellt werden. Er ist nur zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten zustimmen (Stimmrecht nach Köpfen). Satzungsänderungen im Wege des Dringlichkeitsantrags sind nicht zulässig.

§ 13 Ablauf des Verbandstages

13.1 Der Verbandstag ist nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Versammlungsleiter oder, wenn dies von mehr als einem Drittel der Anwesenden verlangt wird, der Verbandstag. Es entscheidet das Stimmrecht nach Köpfen. Über die Zulassung von

Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann der Verbandstag durch Mehrheitsbeschluss ändern (Stimmrecht nach Köpfen).

13.2 Der Verbandstag wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten Leistungssport oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt der Verbandstag den Leiter. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter wählen.

13.3 Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

13.4 Zur wirksamen Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit, der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer 3/5-Mehrheit aller anwesenden Stimmen.

13.5 Die Wahlen auf dem Verbandstag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann nach Mehrheitsentscheidung des Verbandstages offen abgestimmt werden. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl mit mehr als zwei Kandidaten ist der gewählt, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

13.6 Bei allen Wahlen ist eine Wahl in Abwesenheit möglich, wenn von den Kandidaten zuvor schriftlich gegenüber dem Präsidium nach § 14.1 bzw. § 14.9 erklärt worden ist, dass sie die Wahl annehmen werden.

13.7 Soweit Wahlen abzuhalten sind, wird in der Reihenfolge des § 14.2 gewählt. Die Wahl der Kassenprüfer (§ 16), der Mitglieder des Verbandsgerichtes (§ 17) und der Mitglieder der Disziplinarkommission (§ 18), jeweils mit Stellvertretern, erfolgen danach.

13.8 Über den Verbandstag ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, in das die zur Abstimmung gelangten Anträge und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen) aufzunehmen ist. Evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren. Der Protokollführer wird jeweils von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist vom Tagungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Es ist in Abschrift innerhalb eines Monats den Mitgliedern übersenden



NRWTV

(Brief, Fax oder E-Mail). Wird innerhalb von zwei Wochen nach Absendung (Poststempel bzw. Datum gem. Faxjournal) bzw. E-Mail-Versand (Datum gem. genutztem Mailsystem) kein Widerspruch eingelegt, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 14 Präsidium

14.1 Das geschäftsführende Präsidium nach § 26 BGB leitet den NRWTV.

14.2 Das erweiterte Präsidium besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident Leistungssport
- c) Schatzmeister
- d) Breitensportwart
- e) Technischer Leiter
- f) Jugendwart (im Vertretungsfall: stellv. Jugendwart)
- g) weiteren Mitglieder gem. § 14.7

14.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zugleich geschäftsführendes Präsidium sind der Präsident, der Vizepräsident Leistungssport und der Schatzmeister. Zwei von Ihnen sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

14.4 Die Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Falls eines oder mehrere Präsidiumsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, kann das Präsidium bis zum nächsten Verbandstag Ersatzmitglieder bestimmen.

14.5 Für Sitzungen und Beschlussfassungen des Gesamtpräsidiums kann dieses sich eine Geschäftsordnung geben. Der Leiter der Geschäftsstelle nach § 20 nimmt, soweit es ihn nicht persönlich betrifft, an den Präsidiumssitzungen teil.

14.6 Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Präsidiumsbeauftragte oder Kommissionen berufen. Sie können zu den Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht. Der Leiter der Geschäftsstelle nach § 20 hat ebenfalls kein Stimmrecht.

14.7 Sollten im Zeitablauf für das Präsidium weitere Funktionen wie z.B. die eines Pressewartes erforderlich sein, kann auf Vorschlag des Präsidiums oder des Verbandstages ein solches Präsidiumsmitglied auf einem Verbandstag gewählt werden. Mit der Wahl verändert sich die Zusammensetzung des Präsidiums gemäß § 14.2 entsprechend. Einer Satzungsänderung bedarf es dazu nicht.

14.8 Das Präsidium ist befugt Mitgliedschaften gem. § 1.3 einzugehen. Diese Befugnis schließt auch die Erlaubnis ein, solche Vereine, Organisationen oder Gesellschaften zu gründen.

14.9 Im Falle der Handlungsunfähigkeit des Präsidiums, hier des Vorstandes des NRWTVs im Sinne des BGB, ist die DTU, hier vertreten durch das Präsidium der DTU, zur Notgeschäftsführung berufen. Der § 29 BGB gilt davon unbeschadet. Seitens der Notgeschäftsführung soll unverzüglich ein außer-ordentlicher Verbandstag einberufen werden; die Formalien der Einberufung können sich in diesem Fall auch nach der Satzung der DTU richten.

§ 15 Die Sportjugend

15.1 Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des NRWTV selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und wählt einen Jugendwart.

15.2 Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 16 Kassenprüfer

16.1 Die Kassenführung des NRWTV wird durch zwei vom Verbandstag jeweils für drei Jahre zu wählende Kassenprüfer überprüft.

16.2 Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung mindestens einmal jährlich. Sie haben die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Verwendung der Gelder im Rahmen der Satzung und Beschlüsse des Verbandstages zu überprüfen. Das Präsidium hat ihnen alle hierzu notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Auskünfte zu geben. Die Kassenprüfer müssen insbesondere nachprüfen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen. Sie können sich auf Stichproben beschränken, wenn sie keinen Grund zur eingehenden Prüfung finden. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung zu berichten. In dem Bericht haben sie mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang sie die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat oder nicht. Die Kassenprüfer haben die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes (§§ 10.1.b und 12.1 g) im Rahmen ihres Prüfberichtes vorzuschlagen und auf dem Verbandstag durchzuführen.

16.3 Sollte ein Verbandstag keinen oder eine zu geringe Anzahl an Kassenprüfer wählen, ist das Präsidium befugt, Personen mit entsprechenden Berufskennnissen bis zum nächsten Verbandstag für dieses Amt vorübergehend zu benennen und gegebenenfalls entsprechend zu vergüten. Dies gilt auch im Fall fehlender Stellvertreter und bei einem nicht durch gewählte Stellvertreter aufzufangenden Ausfall von gewählten Mitgliedern.

§ 17 Verbandsgericht

17.1 Das Verbandsgericht besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern. Der Vorsitzende muss, sein Stellvertreter soll die Befähigung zum Richteramt haben.

17.2 Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Verbandsgerichts werden vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

17.3 Das Verbandsgericht ist zuständig:

- a) bei Streitigkeiten zwischen dem NRWTV und seinen ordentlichen Mitgliedern;
- b) für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des NRWTV, soweit sie mit dem Mitgliedschafts-verhältnis in Zusammenhang stehen;
- c) bei Verstößen – auch durch Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine und –abteilungen – gegen diese Satzung sowie die Satzung und die Ordnungen der DTU.
- d) Bei Ausschlüssen nach § 5.3 hat das Verbandsgericht bei Anrufung durch den Auszuschließenden vor Beschlussfassung des Verbandstages, diesem eine Empfehlung zu geben.

17.4 Die der Entscheidungsgewalt des Verbandsgerichts Unterworfenen erkennen dessen Spruch an. Den Betroffenen bleibt jedoch die Möglichkeit, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

17.5 Für das Verfahren vor dem Verbandsgericht ist die auf der Satzung der DTU beruhende Rechts- und Verfahrensordnung der DTU maßgebend. Soweit eine unmittelbare Anwendung nicht in Betracht kommt, gilt sie sinngemäß.

§ 17.6 Sollte ein Verbandstag keine oder eine zu geringe Anzahl an Mitgliedern des Verbandsgerichtes wählen, ist das Präsidium befugt, Personen mit der in der Satzung genannten Befähigung bis zum nächsten Verbandstag für dieses Amt vorübergehend zu benennen und gegebenenfalls entsprechend zu vergüten. Dies gilt auch im Fall fehlender Stellvertreter und bei einem nicht durch gewählte Stellvertreter aufzufangenden Ausfall von gewählten Mitgliedern.

§ 18 Disziplinarkommission

Die Disziplinarkommission entscheidet über disziplinarische Verfehlungen und darf Ordnungsmittel ergreifen.

Die Disziplinarkommission besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern. Sie werden gem. § 10.2 Buchstabe j auf drei Jahre gewählt. Sollte ein Verbandstag keine oder eine zu geringe Anzahl an Mitgliedern der Disziplinarkommission wählen, ist das Präsidium befugt, Personen für dieses Amt vorübergehend zu benennen und gegebenenfalls entsprechend zu vergüten. Dies gilt auch im Fall fehlender Stellvertreter und bei einem nicht durch gewählte Stellvertreter aufzufangenden Ausfall von gewählten Mitgliedern. Mitglieder und Stellvertreter der Disziplinarkommission dürfen nicht zugleich dem Präsidium des NRWTV angehören. Die Disziplinarkommission wählt sich einen Vorsitzenden.

Alles Weitere regelt die vom Verbandstag nach § 10.2 erlassene Disziplinarordnung. Die Disziplinarordnung ist Teil der Satzung.

§ 19 Ehrenordnung

Ehrungen werden durch die Ehrenordnung geregelt.

§ 20 Geschäftsstelle

Der NRWTV kann eine Geschäftsstelle betreiben. Zur Erledigung aller laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Führung der Geschäftsstelle, ist der Verband ermächtigt, Personal einzustellen. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsstellenleiter geführt. Der Geschäftsstellenleiter kann vom geschäftsführenden Präsidium durch Eintragung ins Vereinsregister („besonderer Vertreter des Vereins“ entsprechend § 30 BGB) zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Aufgaben bevollmächtigt werden. Eine Bevollmächtigung zur Wahrnehmung personeller Aufgaben ist nicht statthaft.

§ 21 Antidoping

21.1 Wegen Verstößen gegen den Anti-Doping-Code können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverhalten wird vom NRWTV auf die DTU übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach Anti-Doping-Code der DTU unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen der DTU anzuerkennen und umzusetzen.

21.2 Der Anti-Doping-Code der DTU (ADC) regelt die Bekämpfung des Dopings und des Medikamentenmissbrauchs im Zuständigkeitsbereich der DTU in Ergänzung oder Ausgestaltung des Nationalen Anti-Doping-Codes (NADC) und der ITU-Rules.

21.3 Streitigkeiten, soweit sie nicht einem anderen Gremium zugewiesen sind, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, der nicht mit einer Wettkampfsperre bedroht ist, werden erstinstanzlich verbandsintern durch die Anti-Doping-Kommission der DTU entschieden. Näheres regelt die Geschäfts- und Verfahrensordnung der Anti-Doping-Kommission der DTU (ADKGVo).

21.4 Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, der mit einer Wettkampfsperre bedroht ist, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.

21.5 Gegen eine Entscheidung der Anti-Doping-Kommission (ADK) in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) eingelegt werden.

21.6 Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

§ 22 Datenverarbeitung und Datenschutz

22.1 Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 2, insbesondere der Organisation, Durchführung sowie anderer Bereiche des Spiel- und Sportbetriebes erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

22.2 Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke der Verbesserung und Vereinfachung der sporttechnischen und organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum Spitzenverband und dessen Mitgliedern, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum Spitzenverband und dessen Mitgliedern.

22.3 Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Werbung für eigene Angebote des Verbandes oder zum Zwecke der Werbung durch den Verband für Angebote Dritter genutzt werden, sofern hierbei für den Betroffenen erkennbar ist, dass der Verband die für die Nutzung der Daten verantwortliche Stelle ist. Die Betroffenen können der Nutzung widersprechen. Eine weitergehende Nutzung auf Grundlage einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen bleibt vorbehalten.

22.4 Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten sind die Vereine verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben für eine Datennutzung gemäß dieser Satzung zu schaffen und Veränderungen im Datenbestand umgehen dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragtem Dritten mitzuteilen. Verstöße hiergegen können nach der Rechts- und Verfahrensordnung des Verbandes, ersatzweise in entsprechender Anwendung nach der der DTU geahndet werden.

22.5 Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

§ 23 Auflösung des NRWTV

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks des NRWTV fällt dessen Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung des Sports. Die Auflösung, Aufhebung oder der Wegfall des bisherigen Zweckes kann nur durch Beschluss des Verbandstages mit Zustimmung von 4/5 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

§ 24 Redaktionelle Satzungsänderungen

Das Präsidium des NRWTV ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung redaktioneller Art, auch soweit solche von einer Behörde, einem Notar oder einem Gericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Hierzu zählen überdies Korrekturen von Rechtschreibung und Grammatik. Die Änderung ist dem nächsten Verbandstag zur Kenntnis zu geben.

§ 25 Diese Satzung wurde am 12. März 2022 auf dem ordentlichen Verbandstag beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



Köln, 02.07.2022

Für das geschäftsführende Präsidium des NRWTV:

Unterschriften